Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(9.8.1976) Drucksache 9/126

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / **126 S**
09. 08. 76

Mitteilung des Senats

Bebauungsplan für ein Gebiet zwischen Huchtinger Heerstraße (zum Teil beiderseits) sowie einschließlich Anschluß Harriersand, Brokhuchtinger Landstraße, Eisenbahnstrecke Bremen—Oldenburg und Kleinbahn Bremen—Kirchweyhe

Bebauungsplan 1066

Als Grundlage einer städtebaulichen Ordnung für das oben näher bezeichnete Gebiet wird ein Bebauungsplan vorgelegt.

Die Deputation für Bau und Raumordnung hat hierzu am 10. Juni 1976 den in der Anlage beigefügten Bericht erstattet.

Der Senat schließt sich diesem Bericht an und **bittet die Stadtbürgerschaft, die Bedenken und Anregungen in der empfohlenen Art zu behandeln und den Bebauungsplan** für ein Gebiet zwischen Huchtinger Heerstraße (zum Teil beiderseits) sowie einschließlich Anschluß Harriersand, Brokhuchtinger Landstraße, Eisenbahnstrecke Bremen—Oldenburg und Kleinbahn Bremen—Kirchweyhe zu **beschließen** mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu gewähren ist, sofern sich für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen.

Grundstücke, die infolge Festsetzung des Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, sind auf Antrag der Eigentümer von der Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu übernehmen.

Bericht der Deputation für Bau und Raumordnung

Für ein Gebiet zwischen Huchtinger Heerstraße (zum Teil beiderseits) sowie einschließlich Anschluß Harriersand, Brokhuchtinger Landstraße, Eisenbahnstrecke Bremen—Oldenburg und Kleinbahn Bremen—Kirchweyhe wurde vom Stadtplanungsamt gemäß Beschluß der Deputation für Bau und Raumordnung vom 12. Februar 1976 ein Bebauungsplan aufgestellt, der hier vorgelegt wird.

Die beigefügte Begründung erläutert den Plan, auf ihren Inhalt darf verwiesen werden.

Gemäß § 2 Absatz 5 Bundesbaugesetz (BBauG) sind folgende Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung des Planes beteiligt worden:

die Oberpostdirektion Bremen
der Senator für Inneres
der Senator für Bildung
der Senator für Wissenschaft und Kunst
das Landesamt für Denkmalpflege
das Gewerbeaufsichtsamt
der Senator für Soziales, Jugend und Sport
der Senator für Gesundheit und Umweltschutz
der Senator für das Bauwesen — Stadtentwicklung —

der Senator für das Bauwesen — Bauwirtschaft —
das Bauordnungsamt
das Amt für Wohnung und Städtebauförderung
das Hochbauamt
das Amt für Straßen- und Brückenbau
das Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung
das Wasserwirtschaftsamt
die Kataster- und Vermessungsverwaltung
der Senator für Wirtschaft und Außenhandel
der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr
das Hafenbauamt — Luftfahrtbehörde —
der Senator für Finanzen
das Liegenschaftsamt
die Handelskammer
die Handwerkskammer Bremen
die Architektenkammer Bremen
die Bremer Straßenbahn AG
die Bremer Parkplatz GmbH
die Bundesbahndirektion Hannover
das Stadt- und Polizeiamt Bremen
die Feuerwehr Bremen
das Ortsamt Huchting
das Fernmeldetechnische Amt der Stadt Bremen
das Gartenbauamt
der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht bei der Bundesbahndirektion Hannover
die Landwirtschaftskammer Bremen
die Gartenbaukammer Bremen
die Stadtwerke Bremen AG

Am 12. Februar 1976 hatte die Deputation für Bau und Raumordnung die Auslegung des Planes gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat vom 19. März bis 20. April 1976 im Stadtplanungsamt öffentlich ausgelegen.

Interessenten hatten in der Zeit vom 3. bis 17. März 1976 Gelegenheit, vom Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung im Ortsamt Huchting Kenntnis zu nehmen.

Anläßlich der öffentlichen Auslegung des Planes sind vier Schreiben mit Bedenken und Anregungen eingegangen.

Zu diesen Schreiben ist auszuführen:

1. Das Amt für Straßen- und Brückenbau

bittet um Berichtigung der nachrichtlichen Eintragungen in dem Bebauungsplan des Inhalts, daß in der nordöstlichen Kurve der Ringstraße der Abstand zwischen den Straßenbegrenzungslinien 12,60 m und in der südwestlichen Kurve 15,00 m betragen muß.

Die Deputation für Bau und Raumordnung gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

Bei dem im Bebauungsplanentwurf eingetragenen Abstand handelt es sich lediglich um nachrichtliche Eintragungen. In der südwestlichen Kurve der Ringstraße beträgt der Abstand der Straßenbegrenzungslinien tatsächlich 15,00 m und in der nordöstlichen Kurve tatsächlich 12,60 m. Die Vermaßung wird in einem späteren Ausbauplan berücksichtigt werden.

Die Deputation für Bau und Raumordnung empfiehlt daher, den Bebauungsplan nicht zu ändern.

2. Die Handelskammer Bremen
teilt folgende Bedenken und Anregungen mit:

„Anläßlich der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes verweisen wir vollinhaltlich auf unsere Anregungen und Bedenken, die wir Ihnen mit Schriftsatz vom 10. September 1975 übermittelt haben."

Die Deputation für Bau und Raumordnung gibt nachfolgend den Wortlaut des Schreibens der Handelskammer Bremen vom 10. September 1975, das aufgrund

der Beteiligung der Handelskammer Bremen als Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Absatz 5 Bundesbaugesetz mitgeteilt worden war, wieder:

„In Ergänzung der Stellungnahme unserer Einzelhandelsabteilung vom 27. August 1975 erlauben wir uns, Ihnen die nachstehenden Anregungen und Bedenken zu dem Entwurf eines Bebauungsplanes für das oben näher bezeichnete Gebiet zu geben.

Auf dem linken Weserufer wird ein großzügiges Güterverteil-, Handels- und Industriezentrum geplant. Dies ist erforderlich, um die Wettbewerbsfähigkeit des Hafenplatzes Bremen gegenüber den Rheinmündungshäfen zu stärken und das Loco-Aufkommen zu verbessern.

Zur Erschließung dieses Gewerbegebietes sind ausreichende verkehrliche Anbindungen erforderlich. Nach der erarbeiteten Konzeption muß diese Anbindung den Schienen- und den Straßenverkehr ermöglichen.

In unmittelbarer Nähe des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes befindet sich die noch unversehrte Trasse der Kleinbahn Bremen—Kirchweyhe. Uber diese Trasse könnte die Anbindung Bremens und der geplanten Gewerbeflächen erreicht werden. Wir verweisen hierzu auf das Gutachten von Herrn Prof. Dr. Kracke, Hannover.

Eine Verbesserung der Anbindung Bremens an den Verschiebebahnhof Kirchweyhe ist für den Güterverkehr aus verschiedenen Gründen unerläßlich. Sie ist unter anderem erforderlich, weil gegenwärtig sämtliche Güterzüge einschließlich des Hafenverkehrs durch den völlig überlasteten Hauptbahnhof geführt werden müssen. Dies führt zu betrieblichen Schwierigkeiten bei der Deutschen Bundesbahn und zu unverhältnismäßig langen Laufzeiten zum Verschiebebahnhof Kirchweyhe. Darüber hinaus kommt es zu Umweltbelastungen, da die Zugführung durch dicht besiedelte Wohngebiete erfolgen muß. Ein Erhalt der erwähnten Kleinbahntrasse als künftige Entlastungsstrecke für den Güterverkehr ist deshalb unbedingt erforderlich. Ein Ausbau dieser Trasse würde auch eine Verkürzung der Wagenlaufzeiten zulassen.

Gerade der Gesichtspunkt der Laufzeiten des Güterverkehrs wird in Zukunft im Zusammenhang mit den Container-Verkehren für den Hafen Bremen von erheblicher Bedeutung im Wettbewerb mit den konkurrierenden Rheinmündungshäfen sein. Wir wollen nicht unerwähnt lassen, daß der Ausbau dieser Trasse auch zu einer Verkürzung der Tarif-km auf der wichtigen Strecke Bremen—Ruhrgebiet führen würde.

Die Trassierung der Bundesautobahn A 5 Bremen—Gießen liegt im Raum Huchting/Stuhr noch nicht fest. Die Anbindung des erwähnten Gewerbegebietes an diese Autobahn muß erfolgen, damit das Verkehrszentrum seine Funktion für die bremischen Häfen sowie den hiesigen Handel und die Industrie zukunftssicher erfüllen kann.

Der Bau der Bundesautobahn A 5 genießt im Bundesverkehrsministerium hohe Priorität. Er steht im Einklang mit den raumordnungspolitischen Vorstellungen des Bundes und der Länder. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das von der Ministerkonferenz für Raumordnung am 14. Februar 1975 beschlossene Raumordnungsprogramm für die großräumige Entwicklung des Bundesgebietes (Bundesraumordnungsprogramm).

Angesichts des geschilderten Umstandes muß dieser Bebauungsplan deshalb zunächst daraufhin überprüft werden, ob den stadt- und landesplanerischen sowie den verkehrstechnischen Gesichtspunkten in bezug auf das geplante Güterverteil-, Handels- und Industriezentrum ausreichend Rechnung getragen worden ist oder ob Flächen aus dem Bebauungsplan für verkehrliche Erschließungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden müssen."

Die Deputation für Bau und Raumordnung hat über den Inhalt der Stellungnahme der Handelskammer Bremen vom 10. September 1975 bereits bei ihrem Beschluß über die Auslegung des Bebauungsplanes 1066 am 12. Februar 1976 befunden.

Danach hat die Deputation für Bau und Raumordnung die Auffassung vertreten, daß die von der Handelskammer Bremen gemachten Ausführungen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgewiesene städtebauliche Festsetzungen betreffen. Die Trasse der Kleinbahn Bremen—Kirchweyhe verläuft außerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes, auf sie ist jedoch Rücksicht genommen worden. Es ist vorgesehen, sie zu erhalten.

Nach Auffassung der Deputation für Bau und Raumordnung sind weitere übergeordnete, von der Handelskammer Bremen aufgezählte Verkehrsverbindungen, wie die Planung der Bundesautobahn A 5 von Bremen nach Gießen und der Güterumgehungsbahn, nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens. Diese Planungen bedürfen einer gesonderten Untersuchung.

Die Deputation für Bau und Raumordnung hält aufgrund der Bedenken und Anregungen der Handelskammer Bremen eine Änderung dieses Bebauungsplanes nicht für erforderlich.

3. Die Deutsche Bundesbahn — Bundesbahndirektion Hannover — führt zu dem Bebauungsplan folgendes aus:

„Wie schon bei unserer Beteiligung nach § 2 (5) BBauG weisen wir nochmals darauf hin, daß nach der Niederschrift über die Sitzung des Fachausschusses Verkehr der Gemeinsamen Landesplanung Bremen/Niedersachsen am 23. August 1974 in Hannover hinsichtlich der Güterumgehungsbahn Bremen (Verbindungsbahn zwischen den Bahnlinien Bremen—Osnabrück und Bremen—Oldenburg) empfohlen wird, die von der Planungsgemeinschaft Kracke/Jesberg vorgeschlagene Trasse I weiter zu verfolgen und insbesondere ihre Freihaltung im Rahmen der Bauleitplanung zu gewährleisten. Die Planungsbegrenzungslinie für den Anschluß an die Strecke Oldenburg—Bremen liegt danach im Bereich des Bebauungsplanes. Wir empfehlen daher, die erforderlichen Flächen für die Erweiterung der Bahnanlagen freizuhalten und ggf. als Vorbehaltsgelände auszuweisen.

Ansonsten haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen."

Die Deputation für Bau und Raumordnung teilt hierzu mit,

daß die für die Erweiterung der Bahnanlagen benötigten Flächen als „öffentliche Grünanlage (Gewässer)" ausgewiesen sind. Dabei ist die Flächenausweisung so bemessen, daß auch bei einer eventuellen Realisierung der geplanten Güterumgehungsbahn das neue Fleet nicht verlegt zu werden braucht. Dieser Sachverhalt ist der Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirektion Hannover — mitgeteilt worden.

Die Deputation für Bau und Raumordnung vertritt daher die Auffassung, daß aufgrund des Vorbringens der Deutschen Bundesbahn der Bebauungsplan nicht geändert zu werden braucht.

4. Herr Arnold Borchers, Landwirt, Bremen 66, Huchtinger Heerstraße 100,

führt aus, daß folgende Flurstücke von ihm landwirtschaftlich genutzt werden:

Flur 66, Flurstück 2, gelegen in einem Bereich zwischen Ortkampsweg und der Huchtinger Heerstraße.

Flurstück 159, Obstgarten, das unmittelbar an seinem Hof liege und nur zum Teil an einer öffentlichen Straße oder Weg gelegen sei.

Flurstück 160, das an keiner Straße und auch an keinem öffentlichen Weg gelegen sei, unmittelbar an seinem Hof gelegen und auch an keine Kanalisation angeschlossen sei.

Flurstück 189 dürfe laut notariellem Vertrag vom 1. Dezember 1904 nicht bebaut werden; diese Bedingung sei durch den Verkäufer gemacht worden.

Als Begründung für seine Bedenken und Anregungen führt der Einwendende an, daß sämtliche aufgeführten Parzellen hofnahes Land seien, das er dringend für die Bewirtschaftung seines Hofes benötige und auch nicht veräußern wolle, abgesehen von Teilen, die der Staat für den Straßenbau gebrauche (Flur 66, Flurstück 2).

Von diesen genannten Parzellen hinge ein großer Teil der Existenz des Hofes ab. Der Einwendende weist nochmals darauf hin, daß das Flurstück 159 nur zum Teil an einer öffentlichen Straße liege, dagegen das Flurstück 160 überhaupt keine öffentliche Zuwegung besitze.

Der Einwendende bittet darum, die von ihm erwähnten vier Flurstücke ihm als landwirtschaftliche Nutzfläche zu belassen und sie nicht als Grundvermögen einzustufen, denn dann sei die Existenz des Hofes gefährdet.

Die Deputation für Bau und Raumordnung gibt zu den Einwendungen des Herrn Arnold Borchers folgende Stellungnahme ab:

Von den vier Flurstücken, die der Einwendende nannte, ist lediglich das Flurstück 2 durch den Bebauungsplan 1066 betroffen. Die übrigen erwähnten Flur-

stücke liegen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes. Für das Flurstück Nr. 2 sieht der Bebauungsplan die Festsetzung von Straßenverkehrsfläche (Ortkampsweg) und — entsprechend der Darstellung gewerblicher Baufläche im Flächennutzungsplan 1967 — Gewerbegebiet vor.

Die Ausweisung von Gewerbegebiet soll die Ansiedlung von Gewerbebetrieben fördern und damit dem Ziel dienen, Arbeitsplätze zu schaffen. Im übrigen beanstandet der Einwendende nicht, daß für Straßenverkehrsflächen Teile seines Grundstückes in Anspruch genommen werden. Die weitere künftige Nutzung des Flurstückes 2 durch den Einwendenden für landwirtschaftliche Zwecke bleibt ihm unbenommen.

Die Deputation für Bau und Raumordnung empfiehlt daher, den Bebauungsplan unverändert zu lassen.

Am 18. Mai 1976 sind die Bedenken und Anregungen und die hier empfohlenen Erwiderungen dem Ortsamt Huchting und dessen Beirat vorgetragen worden. Das Ortsamt Huchting hat mit Schreiben vom 20. Mai 1976 mitgeteilt, daß der Beirat des Ortsamtes Huchting in seiner Sitzung am 18. Mai 1976 hierzu folgenden Beschluß gefaßt hat:

„Der Beirat stimmt dem Bebauungsplan 1066 in der jetzt vorliegenden Fassung zu. Er erwartet, daß die sich aus der Stellungnahme der Handelskammer ergebenden Vorstellungen hinsichtlich einer Realisierung der A 5, der Güterumgehungsbahn bzw. einer Erweiterung des Schienenverkehrsaufkommens auf der Trasse der Kleinbahn Bremen—Kirchweyhe nicht verwirklicht werden."

Die Deputation für Bau und Raumordnung gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

Bezüglich der im zweiten Satz des Beschlusses vom 18. Mai 1976 des Beirates des Ortsamtes Huchting geäußerten Erwartung wird auf die Stellungnahme der Deputation für Bau und Raumordnung zu den unter Ziffer 2 aufgeführten Bedenken und Anregungen der Handelskammer Bremen verwiesen.

Die Deputation für Bau und Raumordnung bittet den Senat und die Stadtbürgerschaft, die Bedenken und Anregungen in der empfohlenen Art zu behandeln und den Bebauungsplan für ein Gebiet zwischen Huchtinger Heerstraße (zum Teil beiderseits) sowie einschließlich Anschluß Harriersand, Brokhuchtinger Landstraße, Eisenbahnstrecke Bremen—Oldenburg und Kleinbahn Bremen—Kirchweyhe zu beschließen mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu gewähren ist, sofern sich nach Festsetzung des Planes für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen.

Grundstücke, die infolge Festsetzung des Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, sind auf Antrag der Eigentümer von der Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu übernehmen.

Seifriz
Vorsitzer

Meyer
Sprecher

Begründung zum Bebauungsplan für ein Gebiet zwischen Huchtinger Heerstraße (zum Teil beiderseits) sowie einschließlich Anschluß Harriersand, Brokhuchtinger Landstraße, Eisenbahnstrecke Bremen—Oldenburg und Kleinbahn Bremen—Kirchweyhe

Bebauungsplan 1066

I. Anlaß der Planaufstellung

Für das Gebiet stellt der Flächennutzungsplan gewerbliche Bauflächen dar. Von Gewerbebetrieben liegen Anträge auf Ansiedlung in diesem Gebiet vor. Da bislang kein qualifizierter Bebauungsplan vorhanden war, wurde erstmalig ein solcher Plan gemäß § 30 Bundesbaugesetz aufgestellt, der die Grundlage für die beabsichtigte Gewerbeansiedlung bildet.

II. Planinhalt

Mit der Ausweisung von Gewerbegebiet ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Durch die Ausweisung von mit * gekennzeichnetem Gewerbegebiet (GE*) im Bereich des Ortkampsweges wird auf die westlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sich anschließende vorhandene Wohnbebauung Rücksicht genommen. Dem Schutz der Umgebung des Plangebietes tragen im übrigen die Bindungen für Bepflanzungen und die Pflanzgebote Rechnung.

Das festgesetzte zulässige Maß der baulichen Nutzung entspricht dem städtebaulich erwünschten Umfang.

Die vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen stellen die Erschließung in dem notwendigen Umfang sicher.

Die ausgewiesenen Grünanlagen dienen aus wasserwirtschaftlichen Gründen der Aufnahme von Gewässern.

Einkaufszentren, Verbrauchermärkte und Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 500 qm sind in dem Plangebiet nicht zulässig. Derartige Betriebe würden die Versorgung der Bevölkerung durch Einzelhandelsbetriebe innerhalb der benachbarten Wohngebiete erheblich verschlechtern, indem sie diesen Betrieben die Existenzgrundlage entziehen würden. Die Bevölkerung müßte dann erheblich weitere Wege auf sich nehmen, um sich mit Gütern des täglichen Bedarfs zu versorgen. Dies würde im besonderen Maße einkommensschwache Bevölkerungskreise und ältere Menschen treffen, da sie in der Regel nicht motorisiert sind.

In diesem Bereich ist ein Bedarf an derartigen Einrichtungen zur Zeit nicht erkennbar, da Einrichtungen der genannten Art im Stadtteil Huchting bereits vorhanden sind.

Sofern zukünftig ein solcher Bedarf erkennbar werden sollte, kann ihm im Rahmen zukünftiger Bauleitplanung Rechnung getragen werden.

Auch aus verkehrlichen Gründen ist die Ansiedlung von Einrichtungen der genannten Art hier abzulehnen, da sie regelmäßig ein hohes Verkehrsaufkommen erzeugen, auf das an dieser Stelle das Erschließungsnetz nicht ausgelegt ist. Darüber hinaus ist in dem hier geplanten Gewerbegebiet damit zu rechnen, daß nach dem Landeseisenbahngesetz vom 3. April 1973 Anschlußgleise an die Kleinbahn Bremen—Kirchweyhe gebaut werden, so daß niveaugleiche Kreuzungen der geplanten Gewerbeerschließungsstraßen mit solchen Anschlußgleisen nicht auszuschließen sind. Auch dies spricht gegen die Ansiedlung von Einrichtungen der genannten Art, da deren besonders hohes Verkehrsaufkommen an solchen Kreuzungen unweigerlich zu großen Rückstaulängen führen würde, für die kein Raum zur Verfügung steht.

III. Kosten

Wenn die beschriebene Planung realisiert wird, werden der Stadtgemeinde Bremen folgende überschläglich ermittelte Kosten entstehen:

für Grunderwerb	DM	213 000,—
für Arbeiten des Amtes für Straßen- und Brückenbau	DM	1 760 000,—
für Arbeiten des Amtes für Stadtentwässerung und Stadtreinigung	DM	633 000,—
für Arbeiten des Wasserwirtschaftsamtes	DM	530 000,—.

Diese Mittel werden entsprechend den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln in Anspruch genommen werden.

IV. Folgemaßnahmen

Sofern sich aufgrund des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nutzungsbeschränkungen ergeben sollten, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen, wird auf Antrag eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes gewährt werden. Grundstücke, die infolge Festsetzung dieses Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, werden auf Antrag der Eigentümer durch die Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes übernommen werden.

Ob bodenordnende oder sonstige Maßnahmen für die Durchführung in Betracht kommen, kann zur Zeit nicht abgesehen werden. Derartige Maßnahmen werden, wenn nötig, nach den jeweiligen Gegebenheiten getroffen werden.

Beiblatt zum Bebauungsplan 1066 nach Bundesbaugesetz für ein Gebiet zwischen Huchtinger Heerstraße (zum Teil beiderseits) sowie einschließlich Anschluß Harriersand, Brokhuchtinger Landstraße, Eisenbahnstrecke Bremen—Oldenburg und Kleinbahn Bremen—Kirchweyhe

Nachrichtliche Übernahme

Bezüglich Luftverkehrsgesetz

Das Bebauungsgebiet liegt außerhalb von Anflugsektor West (09) der Hauptstart- und -landebahn 09—27, jedoch im 1,5/4-km- und im 4/6-km-Kreis um den Flughafenbezugspunkt (FBP) des Verkehrsflughafens Bremen.

Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Erteilung der Baugenehmigung nach § 12 Abs. 3 Ziff. 1 a und 1 b des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung vom 4. November 1968 (BGBl. I S. 1114) ist dann erforderlich, wenn Bauwerke im 1,5/4-km-Kreis die Höhe von + 18,2 m NN überschreiten sollen bzw. im 4/6-km-Kreis die Begrenzungslinie überschreiten sollen, die von + 48,2 m NN bis auf + 70,2 m NN ansteigt.

Die zuvor genannten Höhen gelten nach § 15 Abs. 1 LuftVG sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten sowie für andere Anlagen und Geräte. Die Errichtung dieser Luftfahrthindernisse bedarf nach § 15 Abs. 2 LuftVG der Genehmigung. Falls die Genehmigung von einer anderen als der Baugenehmigungsbehörde erteilt wird, bedarf diese der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Ist eine andere Genehmigungsbehörde nicht vorgesehen, so ist die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich.

BEBAUUNGSPLAN 1066

für ein Gebiet zwischen Huchtinger Heerstraße (zum Teil beiderseits) sowie einschließlich Anschluß Harriersand, Brokhuchtinger Landstraße, Eisenbahnstrecke Bremen–Oldenburg und Kleinbahn Bremen–Kirchweyhe

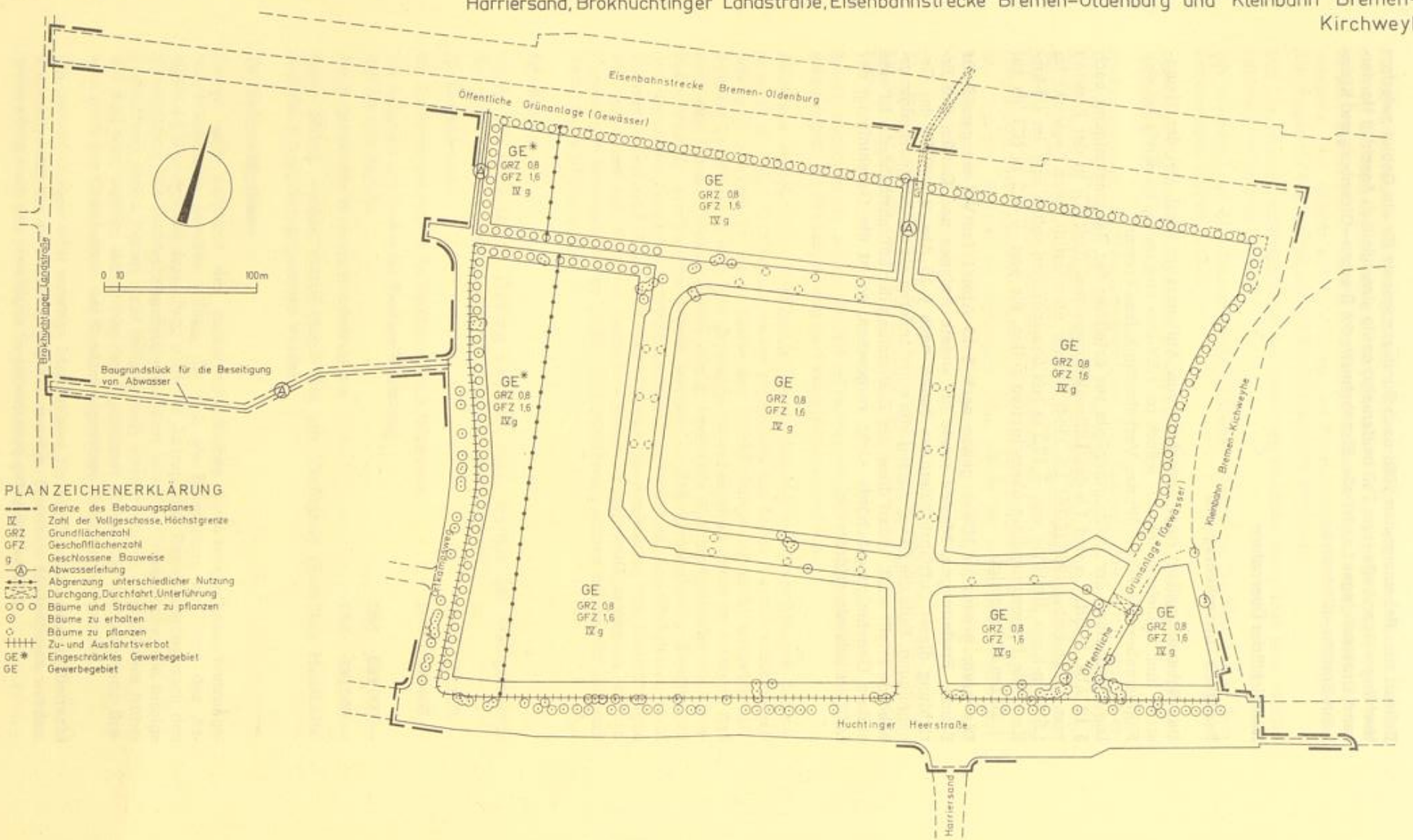

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Bebauungsplanes
- IX Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschoßflächenzahl
- g Geschlossene Bauweise
- (A) Abwasserleitung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Durchgang, Durchfahrt, Unterführung
- Bäume und Sträucher zu pflanzen
- Bäume zu erhalten
- Bäume zu pflanzen
- Zu- und Ausfahrtsverbot
- GE* Eingeschränktes Gewerbegebiet
- GE Gewerbegebiet

Druck: Bremer Nachrichten GmbH